



2. Gemeinsame Vergütungsregel

zwischen dem

**Bundesverband Regie e.V.
Markgrafendamm 24 | Haus 18, 10245 Berlin
(BVR)**

und der

**Allianz Deutscher Produzenten - Film & Fernsehen e.V.
Kronenstraße 3, 10117 Berlin
(Produzentenallianz)**

sowie dem

**Produzentenverband e. V.
Häberlstraße 5, 80337 München
(Produzentenverband)**

für den Bereich fiktionaler Kinofilm

Präambel

Der BVR und die Produzentenallianz haben am 16./26.01.2016 eine Gemeinsame Vergütungsregel für den Bereich Kinofilm abgeschlossen.

Nach Kündigung dieser Vereinbarung haben BVR, Produzentenallianz und Produzentenverband über neue Regelungen verhandelt und vereinbaren die nachfolgende Gemeinsame Vergütungsregelung.

Die Parteien haben auch in dieser Verhandlung weiterhin verschiedene Positionen vertreten. Der BVR war weiterhin der Auffassung, dass der zwischen der Produzentenallianz und ver.di/BFFS abgeschlossene Ergänzungstarifvertrag Erlösbeteiligung Kinofilm keine ausreichenden Regelungen für die Vergütung insbesondere von auf Rechnung tätigen Regisseurinnen und Regisseuren beinhalten würde, während die Produzentenallianz und der Produzentenverband weiterhin die Auffassung vertreten, dass der Ergänzungstarifvertrag Erlösbeteiligung Kinofilm und die von den in ver.di und im BFFS vertretenen Gewerken erarbeitete Binnenverteilung jedenfalls für den Beteiligungsanspruch von Regisseurinnen und Regisseuren auch dann eine angemessene Regelung darstellt, wenn sie auf Rechnung arbeiten.

1. Geltungsbereich

1.1 sachlich:

Für Kinofilme, d. h. Filmproduktionen, die für eine Erstauswertung in Filmtheatern auch in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt werden. Die Gewährung von Förderung für eine Filmproduktion durch den DFFF, die FFA oder das BKM oder eine der Länderförderungen oder eines Finanzierungsbausteins Kinokoproduktion der öffentlich-rechtlichen Sender mit der Zielsetzung eines als Kinofilm hergestellten Films oder ein auf eine Kinoauswertung mit mindestens einer DCP oder vergleichbaren Kinokopie und einer Nutzung in mindestens 10 (zehn) Filmtheatern (exklusive Messen und Festivals) ausgerichtetes Filmprojekt bewirkt eine widerlegliche Vermutung, dass es sich um einen Kinofilm handelt. Ausgenommen von diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln sind bis auf weiteres Dokumentar- und Animationsfilme sowie Hochschulfilme.

1.2 Persönlich (auf Seiten der Filmhersteller):

Die in der Allianz Deutscher Produzenten - Film & Fernsehen e.V. und dem Produzentenverband e.V. vertretenen Hersteller von Kinofilmen.

1.3 Persönlich (auf Seiten der Regisseurinnen und Regisseure):

Alle Regisseurinnen und Regisseure von Kinofilmen, die Mitglieder des BVR sind, gleichgültig ob sie auf Rechnung oder im Anstellungsverhältnis tätig werden.

2. Rechte am Film

Der Umfang der von einer Regisseurin / einem Regisseur dem Filmhersteller eingeräumten Rechte richtet sich nach der individuell zwischen ihnen getroffenen Vereinbarung. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung gelten die Regelungen der §§ 89, 92, 43 UrhG bzw. - seine Anwendbarkeit vorausgesetzt - die Regelungen gemäß Ziff. 3 des Manteltarifvertrages.

3. Anspruch auf angemessene Vergütung

3.1 Die Vergütung muss mindestens den nachstehend in Ziff. 4. in Abhängigkeit von der Budgethöhe festgelegten Vergütungen entsprechen. Vorbehaltlich zusätzlicher Ansprüche auf Escalator-Zahlungen gemäß Ziff. 5. und/oder auf Zahlung einer Erfolgsbeteiligung gemäß Ziff. 6. stellt sie dann eine angemessene Vergütung des Regisseurs im Sinne des § 32 UrhG dar.

3.2 Die Festlegung dieser i. S. d. § 32 UrhG angemessenen Grundvergütung soll keine Änderung der bisherigen Praxis bewirken, dass in Abhängigkeit von den jeweiligen Marktbedingungen insbesondere für erfahrene Regisseurinnen und Regisseure oftmals auch höhere Grundvergütungen vereinbart werden.

4. Grundvergütung

4.1 Die Höhe der Grundvergütung bemisst sich in Abhängigkeit vom Budget der entsprechenden Kinofilmproduktion. Maßgeblich sind die zu Drehbeginn kalkulierten, im In- und Ausland anfallenden Herstellungskosten (exkl. einer eventuell eingestellten Überschreitungsreserve und exkl. Mehrwertsteuer). Handelt es sich um eine geförderte Produktion, so ist das dem Förderbescheid zugrundeliegende Budget maßgeblich. Erhält der Film Förderung durch die FFA und den DFFF, so ist das DFFF-Budget maßgeblich; erhält der Film Bundes- und Länderförderung, so ist das der Bundesförderung zugrundeliegende Budget maßgeblich. Nach Drehbeginn erfolgende Budgeterhöhungen bleiben unberücksichtigt.

Budgethöhe	Grundvergütung
Low Low Budget	EUR 27.500,00
ab Budget EUR 800.000	EUR 33.500,00
ab Budget EUR 1,0 Mio.	EUR 38.500,00
ab Budget EUR 1,2 Mio.	EUR 47.500,00
ab Budget EUR 1,5 Mio.	EUR 57.500,00
ab Budget EUR 2,0 Mio.	EUR 62.500,00
ab Budget EUR 3,0 Mio.	EUR 85.000,00
ab Budget EUR 4,0 Mio.	EUR 105.000,00
ab Budget EUR 6,0 Mio.	EUR 130.000,00
ab Budget EUR 8,0 Mio.	EUR 160.000,00

Die Parteien gehen davon aus, dass der Regisseurin / dem Regisseur die Höhe des Budgets des Films bekannt ist. Auf Anforderung der Regisseurin / des Regisseurs teilt der Filmhersteller dieses der Regisseurin / dem Regisseur mit.

4.2 Die Grundvergütung versteht sich bei Regisseurinnen und Regisseuren, die auf Rechnung arbeiten, zuzüglich Mehrwertsteuer sowie gegebenenfalls zuzüglich der Abgaben zur Künstlersozialversicherung. Bei Regisseurinnen und Regisseuren, die die Regieleistung im Anstellungsverhältnis erbringen, verstehen sich die vorstehenden Beträge als Brutto-Vergütung, so dass abzuführende Lohnsteuer und der Arbeitnehmeranteil der Sozialabgaben vom Filmhersteller in Abzug gebracht werden können, der Filmhersteller jedoch zusätzlich die Arbeitgeberanteile zu tragen hat.

4.3 Für Erstlingsfilme (Erstregie der Regisseurin / des Regisseurs eines Kinofilms unmittelbar im Anschluss an die Hochschulausbildung ohne Regieerfahrung über 180 Minuten als Hauptregisseur/in in kommerziellen Kino- oder TV-Produktionen) gilt als Richtwert für die Angemessenheit der Regiegage ein Abschlag von maximal 15 % der jeweiligen Vergütungshöhe laut Budgetstufe, maximal jedoch die nächstniedrigere Grundvergütung gem. Ziff. 4.1. Ausgenommen von dieser Erstlingsregelung sind die beiden unteren Budgetklassen bis EUR 1 Mio. (Low Low Budget und Budget bis EUR 1 Mio.)¹.

Beispiel: Der Kinofilm einer Erstlingsregisseurin / eines Erstlingsregisseurs hat ein Budget von EUR 1,8 Mio. Die Grundvergütung beträgt danach EUR 57.500,00 abzüglich 15 % hiervon (= EUR 8.625,00), mithin EUR 48.875,00. Diese Grundvergütung unterschreitet nicht die nächstniedrigere Stufe von EUR 47.500,00, so dass es bei dieser Vergütung verbleibt.

5. Escalator-Zahlungen

5.1 Zusätzlich zu der Grundvergütung gemäß Ziff. 4. erhält die Regisseurin / der Regisseur vom Filmhersteller ab Erreichen bestimmter Zuschauerzahlen im Kino in der Bundesrepublik Deutschland eine Escalator-Zahlung. Maßgeblich sind dabei jeweils die in Blickpunkt:Film auf der Grundlage der Erhebungen von Rentrak und/oder Mediacontrol veröffentlichten Besucherzahlen.

¹ Die Verhandlungsparteien sind sich darüber einig, dass Erstlingsfilme ein essentieller Bestandteil der Talentförderung in Deutschland sind. Erstlingsfilme entstehen überwiegend unter besonderen Produktionsbedingungen und werden durch großes Engagement aller Beteiligten ermöglicht. Die Produzentenverbände haben vor diesem Hintergrund in den Verhandlungen die Meinung vertreten, dass jegliche Regie-Gagenerhöhung in den unteren drei Budget-Kategorien und insbesondere bei den Erstlingsfilmen aufgrund der allgemeinen Marktentwicklung nicht angemessen sei und das Fortbestehen dieser Art von Filmen gefährde. Demgegenüber vertritt der Regieverband die Meinung, dass derartige Produktionen überhaupt nur durch den besonderen Einsatz der Regisseur:innen möglich werden und deshalb hier kein Debütabschlag gerechtfertigt sei. Um den Abschluss der GVR nicht zu gefährden, haben sich die Verbände für die zweitunterste Budgetkategorie (Budget ab EUR 800.000 bis zu EUR 1 Mio.) trotz gegensätzlicher Positionen auf vorliegenden Kompromiss geeinigt, von dem in Ausnahmefällen und nur in gegenseitigem Einvernehmen der Parteien des Regievertrags nach unten abgewichen werden kann, indem ein Debütabschlag in Höhe von bis zu 15 % auch für die zweitunterste Budgetkategorie vorgenommen werden kann. Voraussetzung hierfür ist, dass die Parteien des Regievertrags einen solchen Vertragsabschluss unter Angabe des Titels der Produktion, des Namens des Produzenten, des Regisseurs und des Jahrs der Realisierung den Parteien dieses Tarifvertrags mitteilen.

Die Parteien gehen davon aus, dass der Regisseurin / dem Regisseur die Zahl der erreichten Zuschauer des Films bekannt sein oder leicht zugänglich sein dürfte. Auf Anforderung des Regisseurs / der Regisseurin teilt der Filmhersteller diese der Regisseurin / dem Regisseur mit.

5.2 Die jeweilige Escalator-Schwelle sowie die Höhe der Escalator-Zahlung ist wiederum von der Höhe des Budgets des entsprechenden Kinofilms abhängig. Dabei gelten folgende Schwellenwerte:

Budgethöhe	Erste Escalator-Schwelle 1	Escalator-Zahlung Schwelle 1
Low Low Budget	100 000 Besucher	EUR 2.000,00
ab Budget EUR 800.000	250 000 Besucher	EUR 2.500,00
ab Budget EUR 1,0 Mio.	250 000 Besucher	EUR 3.000,00
ab Budget EUR 1,2 Mio.	250 000 Besucher	EUR 3.000,00
ab Budget EUR 1,5 Mio.	350 000 Besucher	EUR 3.500,00
ab Budget EUR 2,0 Mio.	500 000 Besucher	EUR 4.000,00
ab Budget EUR 3,0 Mio.	750 000 Besucher	EUR 5.000,00
ab Budget EUR 4,0 Mio.	850 000 Besucher	EUR 6.000,00
ab Budget EUR 6,0 Mio.	1 000 000 Besucher	EUR 7.000,00
ab Budget EUR 8,0 Mio.	1 000 000 Besucher	EUR 7.500,00

5.3 Weitere Escalatorzahlungen erfolgen nach dem Erreichen folgender weiterer Besucher-schwellen.

Budgethöhe	Weitere Schwellen von je	Escalator-Zahlung bei Erreichen der weiteren Schwellen i. H. v.
Low Low Budget	50 000 Besucher	EUR 1.500,00
ab Budget EUR 800.000	100 000 Besucher	EUR 1.500,00
ab Budget EUR 1,0 Mio.	100 000 Besucher	EUR 1.500,00
ab Budget EUR 1,2 Mio.	100 000 Besucher	EUR 1.500,00
ab Budget EUR 1,5 Mio.	100 000 Besucher	EUR 1.500,00
ab Budget EUR 2,0 Mio.	100 000 Besucher	EUR 1.500,00
ab Budget EUR 3,0 Mio.	100 000 Besucher	EUR 1.500,00
ab Budget EUR 4,0 Mio.	100 000 Besucher	EUR 1.500,00
ab Budget EUR 6,0 Mio.	150 000 Besucher	EUR 2.000,00
ab Budget EUR 8,0 Mio.	250 000 Besucher	EUR 2.000,00

5.4 Bei den nach Besucherzahlen im Kino ermittelten Escalator-Zahlungen handelt es sich um eine vereinfachte Berechnungsmethode, die in Kombination mit der Beteiligungsregelung gem. Ziff. 6. nicht nur eine angemessene Vergütung für den Kinoerfolg, sondern auch für künftige Auswertungserfolge des Produzenten in weiteren Verwertungsstufen und Medien darstellen soll.

Die in dieser Gemeinsamen Vergütungsregel geregelten Vergütungsansprüche und Ansprüche auf Escalator-Zahlungen richten sich gegen den Filmhersteller als den Vertragspartner der Berechtigten. In Bezug auf Ansprüche der Regisseurinnen und Regisseure gegenüber nachgelagerten Verwertern bestimmt § 32 a Abs. 2 UrhG, dass dann, wenn sich die unverhältnismäßig niedrige Vergütung des Urhebers aus den Erträgen und Vorteilen ergibt, die diese nachgelagerten Verwerter erzielen, diese dem Urheber unmittelbar nach Maßgabe der Regelung des §§ 32 a Abs. 1 UrhG unter Berücksichtigung der vertraglichen Beziehungen in der Lizenzkette haften. Dazu, wann solche Ansprüche gegen nachgelagerte Verwerter bestehen, sagt diese Gemeinsame Vergütungsregel nichts aus. Auf die Möglichkeit für nachgelagerte Verwerter, zur Regelung von möglicherweise gegen sie gerichteten Ansprüchen eine Gemeinsame Vergütungsregel (z. B. mit anteiliger Beteiligung an Erlösen oder Nutzungspauschalen) abzuschließen, wird verwiesen.

5.5 Voraussetzung für die Fälligkeit der Escalator-Zahlungen gemäß Ziff. 5.2 und 5.3 ist jeweils, dass die von dem Verleih des entsprechenden Kinofilms erzielten Erlöse aus der Verwertung des Films ausreichen, um die von dem Verleih bezahlte Minimumgarantie und die von ihm vorfinanzierten Herausbringungskosten des Films zurückzudecken, so dass (erste) weitere Zahlungen des Verleihs an den Filmhersteller erfolgen können. Dabei sind in dem Verleihvertrag die Grundsätze der sparsamen Wirtschaftsführung nach den Richtlinien des FFG und der FFA zu beachten.

5.6 Schuldner der Escalator-Zahlungen ist der Filmhersteller, der mit der Regisseurin / dem Regisseur den Vertrag abgeschlossen hat. Stellt dieser Filmhersteller den Film in Koproduktion her, so ist Voraussetzung für den Anspruch, dass der Verleihvertrag, mit dem die Kinorechte für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vergeben werden, auch von diesem Filmhersteller abgeschlossen wurde. Ist dies nicht der Fall, so haftet der Filmhersteller, der im Rahmen einer Koproduktion mit der Regisseurin / dem Regisseur im Zusammenhang mit der Herstellung des Kinofilms den Vertrag geschlossen hat, für die Erfüllung der Escalator-Zahlungen durch seine Koproduzenten nicht. Sofern ein anderer deutscher Koproduzent den Verleihvertrag abgeschlossen hat, wird ihm der Produzent, der den Vertrag mit der Regisseurin / dem Regisseur abgeschlossen hat, eine entsprechende Haftung für die Escalator-Zahlungen gemäß diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln aufgeben. Haben beide Produzenten den Verleihvertrag abgeschlossen, so haftet jedenfalls der Koproduzent, der Vertragspartner der Regisseurin / des Regisseurs ist, für eine geschuldete Escalator-Zahlung.

6. Erlösbeteiligung der Regisseurinnen und Regisseure

6.1 Eine im Sinne der §§ 32, 32 a Abs. 1 UrhG angemessene Vergütung der Regisseurin / des Regisseurs eines Kinofilms setzt weiter voraus, dass der Filmhersteller der Regisseurin / dem Regisseur nach Rückführung der vom Produzenten erfolgten Investitionen (z. B. Eigen- und Bar-mittel sowie Fremdmittel = Erreichen des sog. Breakeven) auch eine angemessene Erlösbeteiligung bezahlt, soweit diese über die bereits geleistete Escalator-Zahlung hinausgeht.

6.2 Eine solche angemessene Erlösbeteiligung stellt nach Überzeugung der Produzentenallianz und des Produzentenverbands die Erlösbeteiligung dar, die nach Maßgabe des Ergänzungstarifvertrages Erlösbeteiligung Kinofilm unter den Regelungsbereich des Ergänzungstarifvertrages Erlösbeteiligung Kinofilm fallende Miturheberinnen / Miturheber und ausübende Künstlerinnen / Künstler zu bezahlen ist und aktuell nach der von ver.di, BFFS und weiteren Kreativverbänden erarbeiteten Binnenverteilung unter diesen aufzuteilen ist.

6.3 Der BVR hat demgegenüber die Ansicht vertreten, dass im Rahmen der Binnenverteilung die Bedeutung und das Gewicht der urheberrechtlichen Leistungen der Regisseurin / des Regisseurs sowie die besondere Aufwände und Risiken bei der Erbringung der Regieleitung nicht hinreichend Berücksichtigung gefunden haben.

6.4 Die Parteien dieser Vereinbarung stellen im Hinblick auf diese unterschiedliche Bewertung fest, dass es den Regisseurinnen / Regisseuren freisteht, ob sie mit dem Filmhersteller eine Erlösbeteiligung entsprechend den Regelungen des Ergänzungstarifvertrages Erlösbeteiligung Kinofilm oder eine andere Regelung über die Leistung von Zusatzvergütungen im Erfolgsfall (anteilige Vergütung, sonstige Vergütungsbestandteile) einer Produktion vereinbaren.

6.5 Sollte bei Vereinbarung des Ergänzungstarifvertrages Erlösbeteiligung Kinofilm oder bei dessen unmittelbarer Anwendbarkeit die Regisseurin / der Regisseur darum bitten, dass die Auszahlung des nach dem Ergänzungstarifvertrag Erlösbeteiligung Kinofilm und der für diesen vereinbarten Binnenverteilung auf die Regie entfallenden Anteils von 1,84 % bzw. den ab der zweiten und dritten Beteiligungsschwelle erhöhten Satz von 3,066 % bzw. 3,68 % nicht an die Verteilstelle, sondern direkt an die Regisseurin / den Regisseur ausbezahlt wird, wird der Filmhersteller dieser Bitte unter Anwendung der Ziff. 11.3 des Ergänzungstarifvertrages Erlösbeteiligung Kinofilm Folge leisten. Sollte eine Regisseurin / ein Regisseur die Auszahlung des nach den Regelungen des Ergänzungstarifvertrages auf die Regie entfallenden Anteils an sich verlangen, wird der Filmhersteller die nach dem Ergänzungsvertrag an die Verteilstelle zu gebenden Auskünfte an die Regisseurin / den Regisseur übermitteln.

6.6 Geleistete Escalator-Zahlungen gem. Ziff. 5. sind auf den (anteiligen) Erlösbeteiligungsanspruch der Regisseurin / des Regisseurs gemäß Ziff. 6.1 und 6.2 anrechenbar. In Fällen, in denen der Ergänzungstarifvertrag Erlösbeteiligung Kinofilm zur Anwendung kommt, wird insoweit auf Ziff. 10.2 des Ergänzungstarifvertrages Erlösbeteiligung Kinofilm verwiesen.

6.7 Im Hinblick auf eine künftige Neuverhandlung des Ergänzungstarifvertrages Erlösbeteiligung Kinofilm geben die Produzentenallianz und der Produzentenverband die Absichtserklärung gemäß **Anlage 1** ab.

7. Bindungsdauer, Beginn und Beendigung der Geltung dieser Gemeinsamen Vergütungsregel, Evaluation

7.1 Diese Gemeinsame Vergütungsregel tritt für die Escalatorregelung und die Erfolgsbeteiligung für Filme, die ab dem 1. Juli 2022 ihren Kinostart in Deutschland haben, zum 1. Juli 2022

in Kraft. Sie findet in Bezug auf die zu zahlende Grundvergütung auf Regieverträge Anwendung, die nach dem 1. Oktober 2022 geschlossen werden.

7.2 Zur Zeit des Inkrafttretens dieser Gemeinsamen Vergütungsregel bestehende, für die Regisseurin / den Regisseur geltende günstigere Bestimmungen zu Beteiligungsregelungen oder zu Escalator-Vergütungen oder Beteiligungsregelungen in Einzelverträgen werden durch diese Gemeinsame Vergütungsregel nicht berührt.

7.3 Diese Gemeinsame Vergütungsregel ist mit einer Frist von vier Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2025 kündbar.

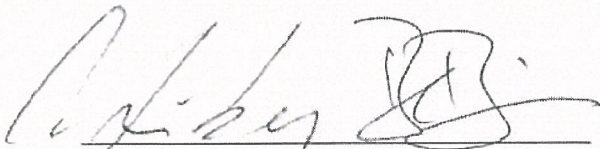
7.4 Die Parteien vereinbaren eine Evaluation ab dem 15. Januar 2024.

8. Abweichende gesetzliche Bestimmungen

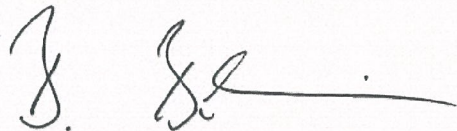
Soweit einzelnen Bestimmungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregel zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, gelten diese, ohne dass die übrigen Bestimmungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregel hierdurch berührt werden.

Berlin, 20.09.2022

Berlin, 20.09.2022

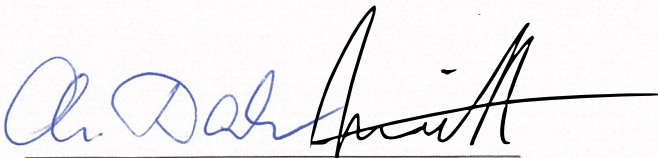


Bundesverband Regie e.V.
Cornelia Grünberg, Bettina Schoeller Bouju



Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V.

München, 21/9/22



Produzentenverband e.V.

**Absichtserklärung
für künftige Neuverhandlung des
Ergänzungstarifvertrages Erlösbeteiligung Kinofilm**

Bei Neuverhandlungen des Ergänzungstarifvertrages Erlösbeteiligung Kinofilm wird die Allianz Deutscher Produzenten - Film & Fernsehen e.V. gegenüber ver.di und BFFS darauf hinwirken, dass auch der Bundesverband Regie e.V. (BVR) an den Verhandlungen teilnimmt. Eine Verpflichtung, entsprechende Verhandlungen nur unter Beteiligung des BVR zu führen, wird hierdurch jedoch nicht begründet. Der Produzentenverband e.V. seinerseits erklärt, ebenfalls an solchen Neuverhandlungen teilnehmen zu wollen.

Teil der Neuverhandlungen unter Beteiligung des BVR werden dann auch die Regelungen sein, welche die Binnenverteilung der Erlösbeteiligung unter anspruchsberechtigten Urhebern und Leistungsschutzberechtigten, mithin also auch den Anteil der Regie beschreiben.

Die Allianz Deutscher Produzenten - Film & Fernsehen e.V. und der Produzentenverband sind in Bezug auf die Binnenverteilung von Urheber-Erlösbeteiligungen beim Film der Überzeugung, dass es keine objektiv „richtige“ Aufteilung gibt und diese Aufteilung deshalb am besten konsensual durch die Verbände der beim Film werkschöpferisch Tätigen selbst vorgenommen werden kann. Der BVR bekräftigt demgegenüber seine Überzeugung, dass Rechtssicherheit in der Auskehrung einer Urheber-Erlösbeteiligung nur mit objektivierbaren Kriterien gemäß § 2 Abs. 2 UrhG zu erreichen sein wird. Auch insoweit werden die Allianz Deutscher Produzenten - Film & Fernsehen e.V. und der Produzentenverband e.V. deshalb gegenüber ver.di und dem BFFS darauf hinwirken, den BVR an den Gesprächen über die Fortentwicklung der Regelungen zur Binnenverteilung zu beteiligen.

In Bezug auf diese Binnenverteilung wiederholt der BVR seine Überzeugung, dass die zentrale werkschöpferische und damit urheberrechtlich relevante Leistung wesentlich durch den Regisseur erbracht wird.

Die Allianz Deutscher Produzenten - Film & Fernsehen e.V. und der Produzentenverband e.V. bestätigen demgegenüber ihre Überzeugung dass sie die von ver.di / BFFS entwickelten Verteilungsgrundsätze, die eine größere Zahl von kreativ an der Filmherstellung beteiligten Gewerke in die Erlösverteilung einbezieht, nicht für unangemessen halten, dass sie sich aber auch abweichende Gewichtungen, die für die Regie zu einem höheren Anteil führen würden, vorstellen können und diese dann ebenfalls als nicht unangemessen beurteilen würden.

Der BVR betont, dass er die aktuell von ver.di / BFFS vorgelegten filmurheberrechtlichen Verteilungsgrundsätze insbesondere für den Bereich Regie dem Grunde wie der Höhe nach für unzureichend hält. Sie reflektieren nach Auffassung des BVR die tatsächliche werkschöpferische Leistung des Regisseurs nur unzureichend und in tendenziell unangemessener materieller Bemessung.